

Der Verwaltungsrat erläßt auf Vorschlag der Fakultät für Biologie gemäß § 62 (3) GO folgende

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

des Limnologischen Instituts (Walter-Schlienz-Institut) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.

vom 28. 6. 1971.

Präambel

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung basiert auf der Grundordnung der Universität Freiburg in der Fassung der Ministerratsbeschlüsse vom 16. Juni 1969 und vom 21. Oktober 1969, insbesondere auf den in diesem Zusammenhang relevanten Paragraphen 36, 60 bis 64 und 67.

- § 1 Die kollegiale Leitung des Instituts obliegt einem Direktorium, dem alle am Institut hauptberuflich tätigen Universitätslehrer (Definition nach § 67/1 der GO) angehören. Die Sitzungen des Direktoriums sind nicht öffentlich.
- § 2 Aus dem Kreise des Direktoriums wird auf die Dauer von einem Jahr ein geschäftsführender Direktor gewählt. Sein Stellvertreter ist in der Regel sein Vorgänger im Amt, andernfalls wird er gemäß § 3 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung gewählt.
- § 3 Das Wahlgremium für den geschäftsführenden Direktor und seinen Stellvertreter besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums und aus den von ihrer Personengruppe in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählten Vertretern der akademischen Räte (und Oberräte) und der beamteten wissenschaftlichen Assistenten im Verhältnis 1:1. Die Vertreter der akademischen Räte und wissenschaftlichen Assistenten sollen möglichst verschiedenen Arbeitsgruppen des Instituts angehören. Die Wahl des geschäftsführenden Direktors ist geheim. Sie erfolgt nach dem in § 3 (7) der GO angegebenen Wahlmodus. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Wahlgremiums erreicht hat. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- § 4 Die Institutsversammlung dient der gegenseitigen Information und berät den geschäftsführenden Direktor. Ihr gehören nach § 64 (2)

der GO alle am Institut hauptberuflich tätigen Universitätslehrer und alle am Institut angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter und angestellten Doktoranden an. Den Vorsitz führt der geschäftsführende Direktor. Die Sitzungen der Institutsversammlung sind institutsöffentlich. Die Empfehlungen der Institutsversammlung müssen dem Direktorium zur Entscheidung vorgelegt werden.

- § 5 Der geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester die Institutsversammlung ein (§ 64 (1) der GO) und gibt die Einberufung mindestens 14 Tage vorher bekannt. Die Tagesordnung wird mindestens 5 Tage vor der Sitzung durch Anschlag bekanntgemacht.
- § 6 Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern der Institutsversammlung muß der geschäftsführende Direktor binnen 10 Tagen eine Institutsversammlung einberufen.
- § 7 Alle die Forschung betreffenden Fragen, insbesondere Raumfragen, Etatfragen und Personalangelegenheiten, regelt - unbeschadet der Zuständigkeit der Fakultät - der geschäftsführende Direktor gemäß den Beschlüssen des Direktoriums. Gegen Beschlüsse, die die Belange der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht angemessen berücksichtigen, kann er Einspruch einlegen. § 10 findet entsprechende Anwendung.
- Dem geschäftsführenden Direktor sind alle zur Veröffentlichung bestimmten Arbeiten, die unter dem Namen des Instituts erscheinen sollen, vor der Einsendung zum Druck vorzulegen. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten, die sich durch persönliche Rücksprache nicht beilegen lassen, so wird die Arbeit in einem institutsinternen Colloquium vorgetragen und diskutiert.
- § 8 Das Direktorium koordiniert im Rahmen der von der Fakultät festgelegten Lehrpläne die Gestaltung und den Inhalt von Lehrveranstaltungen und übernimmt weiterhin die Verteilung dieser Lehrverpflichtungen auf den Lehrkörper in gemeinsamer Absprache mit dessen Mitgliedern, soweit nicht die Fakultät diese Aufgabe durchführt.
- § 9 Der geschäftsführende Direktor koordiniert die Belange der hauptamtlich am Institut tätigen Angehörigen des Lehrkörpers (im weiteren Sinne; Definition nach § 67 (2) der GO), vertritt das Institut und übt das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben macht es erforderlich, daß der das Institut betreffende Schriftverkehr der Angehörigen des Instituts mit der Fakultät

bzw. dem Rektorat ausnahmslos über den geschäftsführenden Direktor geleitet wird.

- § 10 Der geschäftsführende Direktor hat gegenüber allen Entscheidungen und Regelungen einzelner Mitglieder des Lehrkörpers, die und soweit sie das Institut betreffen, ein aufschiebendes Vetorecht. Kommt nach einer diesbezüglichen Aussprache zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so entscheidet das Direktorium mit einfacher Mehrheit. Zu dieser Aussprache wird je ein Vertreter der akademischen Räte und wissenschaftlichen Assistenten vom geschäftsführenden Direktor eingeladen. Die einzuladenden Vertreter werden vom Direktorium ausgewählt.
- § 11 Das Direktorium verabschiedet nach Anhörung der beamteten wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder diese Institutsordnung, sowie später eventuell notwendig werdende Änderungen derselben und legt sie nach Anhörung der Mitglieder des Lehrkörpers, der Vertreter der Studentenschaft des Fachgebietes, sowie der Vertreter der am Institut tätigen Bediensteten gemäß § 62 (3) der GO der Fakultätskonferenz zur Weiterleitung an den Verwaltungsrat vor.
- § 12 Die Einrichtung des Instituts für die Lehre stehen allen Fakultätsmitgliedern im Rahmen der Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Die Benutzung der übrigen Einrichtungen des Instituts steht allen im Institut angestellten Mitgliedern des Lehrkörpers im weiteren Sinne und den bei ihnen wissenschaftlich Arbeitenden nach Einweisung durch die jeweils zuständige Fachkraft zu. Andere Benutzer bedürfen einer Genehmigung des geschäftsführenden Direktors oder eines von ihm Beauftragten. Auch gegenüber Institutsmitgliedern kann der geschäftsführende Direktor oder ein von ihm Beauftragter Prioritäten oder sachlich zu begründende Einschränkungen, z.B. bei der Benutzung empfindlicher Geräte, geltend machen.
- § 13 Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Benutzungsordnungen außer Kraft.

Steinlin

Rektor

Aushang Beginn: 13. Juli 1971

Ende: 27. Juli 1971

